

**MOTION** von der Geschäftsprüfungskommission

betreffend Differenzierte Datensysteme im Polis

---

In einem Gesetz im formellen Sinn ist zu regeln:

Daten des Polizei-Informationssystems POLIS mit personenbezogenem Inhalt dürfen polizeilich nur erfasst und eingetragen werden, sofern sich deren Funktion klar aus den dazugehörigen Eintragungen ergibt. Sie werden in zwei Gefässen erstellt:

Zum einen in einem operativen System, welches die aktuellen Fahndungsdaten umfasst. Nach Abschluss der Ermittlungen oder des Verfahrens werden ausschliesslich Daten über rechtskräftig verurteilte Personen im operativen System gespeichert. Andere Personendaten werden archiviert und damit im operativen System gelöscht.

Zum anderen in einem archivarischen System, welches die gesetzliche Dokumentationspflicht erfüllt. Zugriff auf dieses System hat ein kleiner, gesetzlich klar definierter Personenkreis.

Die Daten des operativen Systems sind innert 14 Tagen nach eingestelltem Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren, nach Sistierung eines Verfahrens, nach Inkrafttreten der Rechtskraft eines Urteils oder einer Verfügung von Amtes wegen zu aktualisieren.

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission:  
Die Präsidentin: Die Sekretärin:

Romana Leuzinger Madeleine Speerli

Begründung:

Mit dem heutigen System werden zwar Strafverfahren erfasst, deren Ausgang aber nicht nachgeführt. Der Datenaustausch zwischen Staatsanwalt und Polizei funktioniert schlecht. Falsche oder nicht mehr aktuelle Daten müssen unbedingt korrigiert werden. Daten ohne klare Funktionsbezeichnung begünstigen falsche Rückschlüsse.

Die Rechte der Betroffenen bezüglich Akteneinsicht, Auskunftsrecht und insbesondere Berichtigungsrecht sind zwar in der POLIS-Verordnung geregelt. Es ist jedoch unbefriedigend, dass Personen, welche von ihrer Eintragung im System Kenntnis haben, selber aktiv werden müssen, um eine Berichtigung der Daten zu verlangen. Ihr Antragsrecht beschränkt sich aber lediglich auf eine ergänzende Eintragung. Ein Anspruch auf Löschung besteht nicht. Das gilt auch in Fällen von Freispruch, Einstellung und Nichtanhandnahme des Strafverfahrens. Dadurch, dass die korrigierten Daten nach einem abgeschlossenen Verfahren, nach einer klar bestimmten Zeit vom operativen System ins archivarische System überführt werden, kann diese unbefriedigende Situation behoben werden.

Mit einer Revision im beabsichtigten Sinn ginge eine Effizienzsteigerung und Optimierung der Strukturen einher.

Beim Bundesgericht ist gegenwärtig eine staatsrechtliche Beschwerde hängig, mit der die Aufhebung der POLIS-Verordnung infolge ungenügender gesetzlicher Grundlage und Verfassungswidrigkeit verlangt wird. Bei Gutheissung dieser Beschwerde müssten die mit der Motion verlangten Änderungen ebenfalls vorgenommen werden. Es ist jedoch unabhängig vom Ausgang dieses Verfahrens notwendig, dass die mit der Motion verlangte Regelung geschaffen wird.